

**Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten
1820**

Digitaler Volltextauszug

**zusammengestellt und
bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

**Version 1.0
Stand: 8. März 2019**

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt

GS Seite

No. 574. Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25sten Oktober 1819	1
No. 575. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Dezember 1819., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend	5
No. 576. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.....	8
No. 577. Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17ten Januar 1820.....	9
No. 579. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. De dato den 17ten Januar 1820	21
No. 580. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820.; die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.....	24
No. 584. Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai 1818. De dato den 31sten Dezember 1819.....	31
No. 588. Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20sten Januar 1820	35
No. 599. Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820	65
No. 607. Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820	81

No. 574

Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25sten Oktober 1819.

Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preußen, aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Übereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Übereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, nach gegenwärtigem Verträge an Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren, in gemeinsamer Übereinkunft festgesetzt werden.

Zur Grundlage dieser Übereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Könighchen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

Zweiter Artikel.

Da das gegenwärtig bestehende Steuersystem erst seit dem ersten Januar des laufenden Jahres in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats eingeführt ist, ein letztdreijähriger Ertrag der dadurch

erhobenen Verbrauchsteuern also zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen, und mit besonderer Rücksicht auf den Verbrauch der Fürstlichen Hofhaltung, sich dahin geeinigt, den Betrag des jährlich zu überweisenden Einkommens für die drei Jahre vom 1sten Januar 1819. bis zum 31sten Dezember 1821. auf Fünfzehn Tausend Thaler Preußisch Silbergeld festzusetzen, welcher in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Junius, September und Dezember, jedesmal mit Dreitausend Siebenhundert und Fünfzig Thalern in klingendem Kourantgelde bei der Königl. Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Seiner Durchlaucht bereit stehen soll.

Die vor Abschluß dieses Vertrages fälligen Quartalraten werden in gleicher Art binnen einem Monate, nach erfolgter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages nachgezahlt.

Dritter Artikel.

Von denenjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchsteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben, sondern, von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.

Fünfter Artikel.

Da in Folge dieses Vertrages Se. Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer souverainen Besitzungen Antheil an den durch die Preußische Zolllinie zu erhebenden Gefällen nehmen: so bewilligen sie auch in Ihren gedachten souverainen Besitzungen denjenigen landesherrlichen Schutz, welcher zur Sicherung der Erhebung der gedachten Gefälle erforderlich seyn könnte. Seine Durchlaucht wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbedienten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Visitationen, Beschlagnahmen und Verhaftungen können jedoch nur durch die Fürstlichen Landes-, oder Ortsbehörden bewirkt werden, welche dieselben auf

— 3 —

Ansuchen der Königlichen Zollbedienten, und nachdem sie von deren Nothwendigkeit zu Feststellung des Thatbestandes nach Anleitung der Preußischen Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. sich überzeugt haben, willig und zweckmäßig zu veranstalten, Anweisung erhalten sollen. Die solchergestalt entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörden kommenden Verletzungen der in der Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthaltenen Vorschriften wollen Se. Durchlaucht vor Ihren Gerichten untersuchen, und nach Anleitung der gedachten Steuerordnung, welche sie Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zufertigen werden, beahnden lassen. Die Geldstrafen, worauf die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten fallen dem Fürstlichen Fiskus, wie sich dies von selbst versteht, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Sechster Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das Königlich-Preußische Gebiet welche durch den achten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten, unterm 15ten Juni 1816. abgeschlossenen Staatsvertrages festgesetzt worden ist, wird auch ferner, wie bisher, unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich dieselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhr-Freiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten aus Sr. Durchlaucht gehörigen Berg- und Hüttenwerken, in Fürstliche Niederlagen gehen.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußeren Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Achter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt

sind, oder künftig belegt werden möchten in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Übergange in das Gebiet, welches den höheren Steuersatz hat, das fehlende nach erhoben, und werden beide

— 4 —

Landes-Regierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Neunter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit auch Salz und Spielkarten, welche in den Fürstlichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehaltlich jedoch der im sechsten Artikel bestätigten Durchfuhr-Freiheit, unterworfen seyn.

Zehnter Artikel.

Die Königlich-Preußischen und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Behörden, werden sich in freundschaftlicher Übereinkunft dafür verwenden, daß diejenigen Mittel, welche dem Fürstlichen Einkommen und dem Interesse der Fürstlichen Unterthanen un-nachtheilig sind, ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Schleichhandel mit Salz aus der Saline zu Frankenhausen in das Königlich-Preußische Gebiet betrieben werde.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen zu Berlin, am 25sten Oktober 1819.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl Georg Maas- sen,	Joh. Gottf. Hoff- mann,	Adolph v. Weise,
K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Direktor im Fi- nanz-Ministerio.	K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Regierungs- Rath.	Fürstl. Schwarzb. Sondershausenscher wirkl. Geh. Rath u. Kanzler.

* * *

Dieser Vertrag ist am 16ten Dezember 1819. von des Königs Ma-
jestät ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind hiernächst am
24sten Dezember zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 25sten Dezember 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

No. 575

Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Dezember 1819., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend.

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenten und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815. hatte Ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rücken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke veränderte Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind

- 1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.
- 2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Änderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokalumständen zu bestimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austausch bewirkt werden.

— 6 —

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 6 Kompagnien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33. und die 6 Kompagnien des Posen-Brombergischen Landwehr-Regiments die Nummer 35. erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinierten 33sten und 35sten, so wie, der kombinierten 34sten und 36sten Landwehr-Regimenter.

- 3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Überschuß zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughause sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden seyn. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, die beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinierte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maaßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Änderung erleiden.

- 4) Sobald diese Formation beendet ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reducirt. sie nehmen sodann den Namen Landwehr-

— 7 —

wehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspektoren heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Ersatz der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruction bestimmt werden.

- 5) Die hiernach ausscheidende Landwehr-Inspektoren und Bataillons-Kommandeure, die zu bestimmen ich Mir vorbehalte, werden nach Maaßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linientruppen angestellt.
- 6) Die jetzigen Landwehr-Inspektoren schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.
- 7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausführung, die weitem Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Übungs-Periode im Jahre 1820. beendet ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

- 8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobene Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollständigung in Betreff der Administration^a, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungskreises der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen.

Berlin, den 22sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An

die Ministerien des Innern und des Krieges.

^a korrigiert aus: Administration

No. 576

Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königlich-Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

- 1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der **Eingang** noch der **Durchgang** aller in **England** und **Frankreich** in **deutscher** Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.
- 2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem **Königreiche der Niederlande**, sowohl in der **dort vaterländischen** als in **französischer** und **deutscher** Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von **Zehn Thaler** für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgebuchten ausländischen Zeitungsexemplare; welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler

Herrn Fürsten v. **Hardenberg.**

Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende Kabinetsordre hiemit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich-Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28sten März 1811. vorschreibt, ist der Königliche Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.

Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst **v. Hardenberg.**

No. 577

Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27sten Oktober 1810. gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Übersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818. die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

— 10 —

I.

Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung

Betrag der verzinslichen
allgemeinen Staatsschulden.

noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinlichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend
Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbände befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldchein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

III.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute etc. erforderlich sind.

Garantie.

IV.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Verzinsung.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

— 11 —

V.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Tilgung.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

- a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat *I. Litt. b.* dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; ebenso
- b) bei den im Etat *I. Litt. c.* aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet
- c) bei den übrigen Schulden im Etat *I. Litt. d. e. f.* das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820. bis 1822., jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818. und 1819. schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1sten Januar 1823. ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810. und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat *Tit. I. Litt. b. c. d. e.* aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818. und 1819. Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungs-

behörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

— 12 —

VII.

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

- 1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu *III*.
- 2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domainialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten etc. und
- 3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1sten Januar 1820. ab kann die Verausgabung vorstehender Intradan Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der eben genannten Kasse rechnungsmäßig justificirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen etc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1sten Januar 1820. gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

VIII.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30sten Junius 1818. bereits darauf angetragen,

Behörde zur Verwaltung.

daß bei der fernern Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schulden-Tilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz absonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein:

IX.

Diese Behörde soll aus,

a) Einrichtung.

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

— 13 —

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath **Rother** zum Präsidenten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten **von der Schulenburg** zum 1sten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn **von Pannwitz** zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor **Beelitz** zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, **David Schickler**, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.^a

^a Punkt fehlt in Vorlage

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Über alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.,

b) Verpflichtungen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder

Personen die innerhalb der Etatsummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI.

Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen seyn könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Überweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der *V. sub b.* benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

— 14 —

XII.

Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesamten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschuß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungs-

c) Kontrollirung.

legung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV.

Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vereidet.

d) Besondere Vereidung.

XVI.

Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

e) Unterbeamte.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche *respective* durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

XVII.

Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel

Verjährung unerhobener Zinsen.

— 15 —

zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1sten Januar 1824. ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII.

Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Unverzinsliche Schulden.

Elf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets *Litt. A.* und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

XIX.

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der *resp.* Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Provinzial-Staatsschulden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820. geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde

— 16 —

überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX.

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainengüter etc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzial-etats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820. mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9ten März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

XXI.

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversional-Zuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im *Etat Lit. f. Tit I.* bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XXII.

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmähliche Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei beteiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

No. 579

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. *De dato* den 17ten Januar 1820.

Es ist höchst nöthig, daß die, wegen mannichfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts vom Jahre 1817. und die von der General-Kontrolle für die Jahre 1817/19. aufgestellten Verwaltungs-Übersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Voritze des Staatskanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossenen:

- I. Der projektirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817., so wie auch die neuern Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. wegen einiger Abgaben-Erhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden.

Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weitem Prüfung und Begutachtung der diesfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen.

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat *pro* 1820. bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absetzen, und somit einen verminderten Bedarf von

50,863,150 Rthlr.

als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerium und dem Staatsrathe darüber statt findenden

Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwanigen Modifikationen die jetzt projektirten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um somehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats - Nachweisungen angegebenen Zwecken, ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung, der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die frühern, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civil-Verwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3ten November 1817. (Gesetz-Sammlung Nro. 442) nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen:

Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen, im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Be-

— 23 —

hörden überweist. Ich werde demselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Dekkung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819. nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Kassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch

andern von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen **von Lottum**, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Funktion als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

- II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden.

Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände:

die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,

die Kommunal-Ordnung,

die Schul-Ordnung,

die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens in der Churmark, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig, so wie auch endlich

die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen,

welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerio, theils im Staats-Rathe befinden,

abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gut-

— 24 —

achten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

No. 580

Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten Januar 1820.; die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11ten Januar und 21sten Oktober 1819. und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen. auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Director derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammen-

lungen besorgen, welche zur vollständigen Übersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9ten März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

No. 584

Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai 1818.
De dato den 31sten Dezember 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26sten Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbleiß zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Übertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1.

Bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai v. J. (Defraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll- imgleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte,

die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2.

Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3.

Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierunghauptkassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen,
und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 35 —

No. 588

Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Aus-

— 36 —

wandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20, §. 133., 143 und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst **v. Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

No. 599

Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und zu wissen:

Die Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserer Monarchie vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, hat eine angemessene Umänderung in der vorgefundenen Verfassung der Gerichte nöthig gemacht. In Beziehung auf die Obergerichte ist dieselbe bereits geschehen; bei den Untergerichten aber blieb sie ausgesetzt, weil es Unsere Absicht war, diese Veränderung in Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Gemeindegewesens eintreten zu lassen.

Da diese Angelegenheit jedoch wegen ihrer vielfachen Beziehungen noch einer näheren Berathung unterliegt, der Zustand der Justizverwaltung bei den Untergerichten in den gedachten Provinzen aber keinen längern Aufschub mehr leidet; so wollen Wir, daß die Einrichtung jener Untergerichte unverzüglich geschehe, und dabei, mit Rücksicht auf die Einführung der Städteordnung, nach folgenden Grundsätzen verfahren, diese auch in dem Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg um des Zusammenhanges willen, auf diejenigen Bezirke, welche sonst nicht zu Sachsen gehört haben, ausgedehnt werden.

I. Die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit, welche in Unserm Namen verwaltet wird, soll künftig

Errichtung von Landgerichten und Gerichtsämtern.

- 1) durch formirte Kollegien, welche den Namen Landgerichte führen,
- 2) durch Gerichtsämter, welche aus einem einzelnen Richter mit einem Gerichtsschreiber bestehen,

ausgeübt werden. Landgerichte und Gerichtsämter stehen unter dem Ober-Landesgerichte, zu dessen Bezirke sie gehören, als Untergerichte.

2. Nach dem Vorgange bei Einführung der Städteordnung in den alten Provinzen, soll alle Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten und Vorstädten, auch über Kämmerei- und Stadtgüter, sie mag bisher von einem Stadtrath oder einer andern Korporation oder auch von einer einzelnen Privatperson ausgeübt worden seyn, aufhören und nach

Aufhören der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten.

dem unten zu bemerkenden Unterschied, theils an die Landgerichte, theils an die Gerichtsämter übergehen. Dagegen soll jede Stadt, welche bisher ihren Richter innerhalb ihrer Mauern gehabt hat, wenigstens den Sitz eines Gerichtsamts erhalten.

Im übrigen bleibt es vor der Hand wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt wird, bei der Bestimmung des §. 19. Unseres Publikations-Patents vom 15ten November 1816.

3. In Folge der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten werden

- a) die Stadtkommunen und alle diejenigen, welchen bisher die Jurisdiktion in denselben zugestanden hat, von allen Kosten und Lasten der Gerichtsverwaltung befreit;
- b) nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitz der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun, sind den Gerichten unentgeltlich einzuräumen.

4. Mit Ausnahme der Gegenstände, welche vor die Gerichtsämter gehören, wird die Civilgerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen und Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande durch die Landgerichte verwaltet. Desgleichen umfaßt auch ihre Kompetenz diejenigen Kriminalfälle, welche Unsere Verordnung vom 11ten März 1818. mit Rücksicht auf den §. 19. der Kriminalordnung den Untergerichten zuweist.

Kompetenz der Landgerichte.

5. Ein Landgericht soll aus einem Dirigenten mit dem Titul „Landgerichts-Direktor“ und dem Range eines Oberlandesgerichtsraths, aus Mitgliedern, nicht unter 3 und nicht über 6, welche den Titul „Landgerichts-Räthe“ führen, aus Assessoren mit Stimmrecht und aus dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen.

Organisation der Landgerichte.

6. In dem Oberlandesgerichts-Bezirke von Naumburg sind folgende Landgerichte anzulegen:

Anzahl, Umfang und Sitz der Landgerichte.

I. zu Erfurt für

- a) den Stadtkreis Erfurt,
- b) den Erfurter Landkreis,
- c) den Schleusinger,
- d) den Neustädter,

— 67 —

- e) den Langensalzer und
- f) den Weissenseer Polizeikreis.

II. zu Naumburg für

- a) den Stadtkreis Naumburg,
- b) den Zeitzer,
- c) den Weissenfelder,
- d) den Eckardtsberger und
- e) den Querfurter Polizeikreis.

III. zu Halle für

- a) den Stadtkreis Halle,
- b) den Saalkreis,
- c) den Merseburger Polizeikreis und
- d) für einen kleinen unweit Halle belegenen Theil des Mannsfelder Seekreises.

IV. zu Eisleben für

- a) den Mannsfelder Seekreis,
- b) den Mannsfelder Gebirgskreis,
- c) den Sangerhauser Polizeikreis,
- d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen Ämter Kelbra und Heringen.

V. zu Wittenberg für

- a) den Wittenberger,
- b) den Bitterfelder, und
- c) den Delitzscher Polizeikreis.

VI. zu Torgau für

- a) den Torgauer,
- b) den Liebenwerdaer, und
- c) den Schweinitzer Polizeikreis.

Die Landgerichte, welche in den zu den Oberlandesgerichts-Bezirken von Frankfurt und Glogau gelegten ehemals Sächsischen Distrikten zu bilden sind, sollen noch besonders bestimmt werden.

7. Einem jeden Landgerichtsbezirke wird eine bestimmte Anzahl von Gerichtsämtern zugetheilt. Diese sollen in der Regel durch das Gebiet einer Stadt unter Beilegung der in der Nähe befindlichen Ortschaften, wobei die alte Verbindung derselben unter sich möglichst zu berücksichtigen ist, gebildet werden.

Gerichtsämter. Ihr Umfang und Sitz.

Der bestimmte geographische Umfang der Gerichtsämter und der Sitz derselben, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

8. Die bei den Gerichtsämtern angestellten Richter stehen zu den Landgerichten in dem Verhältnisse von Kommissarien, indem die Landgerichte keine

Verhältniß der Gerichtsämter zu den Landgerichten.

— 68 —

Zwischeninstanz zwischen ihnen und den Oberlandesgerichten bilden dürfen. Sie werden den Assessoren der Landgerichte gleichgestellt und können, wenn dazu besondere Gründe vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des betreffenden Oberlandesgerichts, durch den Justizminister zum Landgerichte einberufen, und durch andere Assessoren des letztern, ersetzt werden.

9. Ein Gerichtsamt besteht aus dem eigentlichen Richter oder Gerichtsamtman, **einem** Aktuar oder Gerichtsschreiber und **einem** Gerichtsdienner. Bei ganz kleinen Amtsbezirken fällt die Stelle des Gerichtsschreibers weg und in diesem Falle werden da, wo die Gesetze zur Gültigkeit einer Verhandlung außer dem Richter noch einen Aktuar oder zwei Gerichtsschöppen erfordern, zwei ein für allemal zu verpflichtende Gerichtsschöppen gegen die vorschriftsmäßigen Gebühren zugezogen.

Organisation der Gerichtsämter.

10. Nach dem Grundsatz, daß minder wichtige und schleunige Sachen, überhaupt alle, die einer kollegialischen Berathung und Bearbeitung nicht bedürfen, für das Interesse der Gerichtseingesessenen am besten durch einzelne, leicht zugängliche Richter besorgt werden, bestimmen Wir die Kompetenz der Gerichtsämter dahin:

Kompetenz der Gerichtsämter.

A. Vermöge eines **perpetuirlichen** Auftrages gehören vor sie:

- 1) alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich
 - a) die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen;
 - b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen.

Sie sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Auf- und Annahme, die letztwillige Verordnung an das Landgericht zur gerichtlichen Verwahrung einzusenden.

- c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich Statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten;
- 2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke. Die Anlegung der übrigen Hypothekenbücher über nicht eximirte Grundstücke, steht allein den Landgerichten zu, doch bleibt vorbehalten, selbige, wenn sie angelegt sind, zur weitem Führung den Gerichtsämtern zu überweisen;

- 3) gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflégbefohlene, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist;
- 4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtseingesessenen in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt;
- 5) Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile
 - a) in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter,
 - b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes ;

— 69 —

- 6) Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., als Exekutiv-, Wechsel- und Arrestprozesse, des *possessorii summarii* und der Spoliensachen, so wie der Mieths- und Gesindestreitigkeiten, der Grenz- und Bausachen. Nach geschlossener Instruktion sendet das Gerichtsamt die Akten zum Erkenntniß an das Landgericht ein;
- 7) alle Verfügungen in Kriminalfällen, welche die Kriminalordnung §. 20. und 21. den Civilgerichten beigelegt. Der Gerichtsamtman ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Angeeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zulässig ist, zu verhaften, und ihn, sobald er eingebracht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörigen Umstände summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. Todschat, Brandstiftung, gewaltsamen Diebstahl etc. etc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen, wenn der Verbrecher aus dem Gerichtsamts-Bezirk gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen, und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen;
- 8) Instruktion und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14. der Kriminalordnung mit Bezug auf §. 10. Th. II. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Kompetenz der Gerichtsämter, die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevell und der Kontraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt.

B. Zu den Geschäften, welche das Gerichtsam nur auf **besondern** Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören

- 1) die Instruktion im ordentlichen Prozesse bei Objekten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter oder doch der letztere im Amtsbezirke wohnen,
- 2) einzelne Prozeßhandlungen z. B. Lokalbesichtigungen innerhalb des Amtsbezirks, Zeugenvernehmungen etc.,
- 3) Inventuren, Taxationen, Exekutionen etc.,
- 4) überhaupt alle Geschäfte im Gerichtsamtsbezirke, wobei eine kommissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1. und 3. verrichtet das Gerichtsam auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts, in deren Bezirken es gelegen ist, die Handlungen unter 2. und 4. auch auf Requisition der Inquisitoriate.

Mit Genehmigung Unsers Ministers der Justiz, kann endlich ein Gerichtsamtmann, welchem von einer Stadtkommune die Stelle eines Syndikus angetragen wird, selbige nebenbei übernehmen; er muß aber alsdann in allen

— 70 —

Fällen, wo das Interesse der Kommune mit dem Interesse einzelner Einwohner in Kollision kommen kann, seines Richteramts sich enthalten.

11. Die Landgerichte legen bei ihren Kosten und Gebührensätzen die allgemeine Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten zum Grunde. Dies geschieht auch von den Gerichtsämtern in allen Geschäften, welche sie auf besondern Auftrag, oder auf Requisition der Inquisitoriate verrichten.

Gebührentaxe für die Landgerichte und Gerichtsämter.

In den übrigen Angelegenheiten, welche vermöge beständigen Auftrages vor sie gehören, liquidiren sie nach der Gebührentaxe für die sämtlichen Untergerichte.

Die Kopialien werden in allen Fällen sowohl von den Landgerichten als den Gerichtsämtern, nach der Gebührentaxe für die Oberlandesgerichte angesetzt.

Die Schreiberei bei den Gerichtsämtern, so weit sie nicht der Aktuarius besorgt, geschieht durch Lohnschreiber, welche zu jeder Zeit entlassen werden können.

12. Was die Inquisitoriate-Einrichtung betrifft, so soll

- a) für jeden Landgerichts-Bezirk ein Inquisitoriat angelegt werden, und dieses

Einrichtung der Inquisitoriate.

- b) der Regel nach aus zwei Kriminalrichtern, wovon der eine die Direktion führt, zwei Aktuarien und dem nöthigen Subalternpersonal bestehen.
- c) Die Kriminalrichter werden aus den Mitgliedern des Landgerichts gewählt und können, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des Oberlandesgerichts, durch den Justizminister einberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
- d) Wegen der Trennung des Antheils von Henneberg und des Neustädter Kreises durch fremdes Gebiet, wird den Gerichtsämtern zu Ziegenrück, Schleusingen, Suhl und Kühndorf die Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion in der Art beigelegt, daß sie alle Untersuchungen, mit Ausnahme folgender schweren Verbrechen, als Todsschlag, Mord, Kindermord, Raub und Brandstiftung, bis zum Spruche zu führen und die geschlossenen Akten an das Oberlandesgericht in Naumburg einzusenden verpflichtet sind.

13. Die Immediat-Kommission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen, wird unter Leitung Unseres Staatskanzlers, die Organisation der Untergerichte nach den Grundsätzen dieser Instruktion ausführen.

Behörde für die Ausführung dieser Instruktion.

Gegeben Berlin, den 4ten Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst **v. Hardenberg.** **v. Kirchseisen.**

No. 607

Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormalis unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormalis unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14ten Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormalis unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormalis unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog **von Aremberg**, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
- 2) der Fürst **von Bentheim-Steinfurth**, wegen der Grafschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst **von Bentheim-Rheda**, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
- 4) der Freiherr **von Boemmelberg**, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
- 5) der Herzog **von Croy**, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst **von Kaunitz-Rietberg**, wegen der Grafschaft Rietberg;
- 7) der Herzog **von Looz-Corswaren**, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

- 8) der Fürst, vormalige Rheingraf **von Salm-Horstmar**, wegen der Grafschaft Horstmar;
- 9) der Fürst **von Salm-Kyrburg**, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;

- 10) der Fürst **von Salm-Salm**, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
- 11) der Fürst **von Sayn-Wittgenstein-Berleburg**, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
- 12) der Fürst **von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein**, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. in der Provinz Niederrhein:

- 1) der Fürst **von Solms-Braunfels**, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
- 2) der Fürst **von Solms-Lich und Hohen-Solms**, wegen des Amts Hohen-Solms;
- 3) der Fürst **von Wied-Neuwied**, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
- 4) der Fürst **von Wied-Runkel**, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Ämter Alten-Wied und Neuerburg.

III. in der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst **von Sayn-Wittgenstein-Berleburg**, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherrn unterworfenen, vormalen unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Sukzession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherrn persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

I. Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen.

Huldigung.

— 83 —

Ich, der unterzeichnete Königlich-Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät etc. etc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mit Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beige-druckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherrn nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherrn auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnverhältnissen stehen.

Leistung der Lehnspflicht.

§. 5. Die Standesherrn sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§. 6. Die Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbündung innegehabten **Titel** und **Wappen** zu führen, jedoch mit Hingewlassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherrn, bezeichnet ward.

Titel und Wappen.

§. 7. In Absicht auf das Kanzleizeremoniel, wird aus Unserm Kabinett, den Standesherrn von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehren-Wort: **Herr** (Herzog, Fürst, Graf) oder **Frau** (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherrn und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgebohren) zu ertheilen.

Kanzleizeremoniel.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuption standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch

den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere

— 84 —

Hofstaats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch **Wir** und **Uns** zu sprechen.

§. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Kirchengebet.

§. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Öffentliche Trauer.

§. 11. Den Häuptionern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden.

Ehrenwache.

§. 12. Die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Freie Wahl des Aufenthalts.

§. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

Exemtionen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien.

a) von aller **Militairpflichtigkeit**,

b) von **ordentlichen Personalsteuern** jeder Art, aber nicht

c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§. 14. Für **Civilstreitigkeiten** haben die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien, einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtssachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

Gerichtsstand in Civilsachen.

§. 15. Standesherrn sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in blos persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

— 85 —

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

Gerichtsstand in peinlichen Sachen.

a) der Häupter der Familien.

- a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.
- b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.
- c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der **standesherrlichen Gerechtsame** dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns Zu ernennenden Administrator. Die **Vermögensver-**

waltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

- d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.
- e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Er-

— 86 —

wägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache aktenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

- f) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist und zur Tilgung seiner Schulden, statt.

Der Überschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

- g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen.

- h) Gegen das publizierte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtssachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegierten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien.

- a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen

— 87 —

Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitwegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

- b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall

vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

- c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherrn und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.
- d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Unterordnung in Polizeisachen.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und

Familienverträge der Standesherrn.

— 88 —

nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 22. Den Standesherrn und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

II. Rechtsverhältniß der Standesherrn in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsv Verbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privataktivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehedem einzelne Standesherrn zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherrn als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherrn, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese unmittelbar nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

§. 23. Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

§. 24. Die Standesherrn genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegene Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn vermuthet werden. Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

Steuerfreiheit der Domainen.

- a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.
- b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen

— 89 —

Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu staten.

Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegessteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Naturlieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universalzehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherrn von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Grund- oder Patrimonialherrliche Gerechtsame.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherrn erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherrn auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domainalgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staatskassen entschädigt werden.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

Befreiung der Wohnsitze der Standesherrn von Einquartierung.

§. 27. Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unsers Edikts vom 21sten Juni 1815. schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Änderung in der innern Steuerverfassung von den Standesherrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

Erhebung direkter Steuern.

- a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die

— 90 —

Standesherrn bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Kautions leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

- b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden:

- 1) Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edikts vom 21sten Juni 1815., oder der gegenwärtigen Instruktion, etwa zu fordern hat; ferner soll
- 2) die jährliche Verzinsung und die allmähliche Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;
- 3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherrn **ebenfalls** auf die direkten Steuern anzuweisen.
- 4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Überschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptkasse fließenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherrn Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

§. 29. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherrn zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113 bis 126. dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten, sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die **fiskalischen** Strafen, besonders in Steuerkonventionssachen.

Gerichtsnutzungen.

§. 30. Die Standesherrn beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Aus-

Genuß der Dispensations- und Konzessions-Gelder.

übung von **Polizei-** und **Konsistorial-**Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt sind.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Brücken- und Chausseegeld.

§. 32. Es steht den Standesherrn frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Rechte der Standesherrn in Beziehung auf Kommunallasten.

Auch sollen die im Kommunalverbände begriffenen Besitzungen der Standesherrn, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeindeabgaben, so weit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

§. 34. **Frohn-** oder **Patrimonialdienste**, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, **Gemeindedienste**, den Gemeinden wozu sie gehören, **Staatsdienste**, allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

Dienste der standesherrlichen Untersassen.

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherrn zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden **Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste**, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben

Rechte der Standesherrn.
a. in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.

Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern

b. in Absicht ihrer Vertretung bei den

— 92 —

können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartheien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

darüber entstehenden
Rechtsstreitigkeiten.

§. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

Allgemeines Verhältniß zu
den standesherrlichen Untersassen.

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

§. 38. Den Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

III. Ausübung bestimmter
Regierungsrechte durch die
Standesherrn.

§. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

1. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 40. Diejenigen Standesherrn, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, wenn sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn den Kosten für das Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Kollegium, welche durch die Sporteln

Gerichte zweiter Instanz.

und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27. *Litt. b. Nr. 3.*) angewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherrn, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

§. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, desglei-

Organisation der standesherrlichen Gerichte.

— 93 —

chen aus einem verhältnißmäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Kompetenz der standesherrlichen Gerichte:

a. in Civilsachen

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räte und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergericht abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, Fünfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Akten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Kriminalordnung §. 513. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

b. in peinlichen Sachen.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte.

§. 45. Den Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

2. Standesherrliche Polizeiverwaltung.

- a) durch Lokal-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Nahmen geschieht;
- b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Lokal-Polizei-Ämter führt und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zusteht.
- c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Konkurrenz der Standesherrn bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierun-

— 94 —

gen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter *b.* gedachte Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherrn von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter *b.* beilegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherrn, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maaße, als es im Amte Unserer denselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherrn.

Forstpolizei.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-

waldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung, steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs Statt.

— 95 —

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherrn, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherrn gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion vom 23sten Oktober 1817. in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

Verhältniß der standesherrlichen Polizeibehörde.

a. zu dem Landrathe des Kreises.

b. zu der Provinzialregierung.

3. Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

- b) Die Befugnisse der Standesherrn und ihrer Konsistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweist.
- c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.
- d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherrn zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

§ 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Konsistorialgerechtsame, nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestim-

Allgemeines Verhältniß der standes-

— 96 —

mungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landrätthlichen Kreisen vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherrn in dem Edikte vom 21sten Juni 1815. und in der gegenwärtigen Instruktion nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

herrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

§. 56. Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden, geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichte werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Publikation der Gesetze und der Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

- a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registratur-Dienste;
- b) sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch Uns vor den Standesherrn dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. und gegenwärtige Instruktion festgestellten

— 97 —

Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

- c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.
- d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

- e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherrn nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnahmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maaße, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. So weit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschießen.

Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherrn aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherrn.

— 98 —

Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Über gegenseitige Rechte

und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

§. 62. Veräußern kann ein Standesherr seine **Eigentumsrechte** und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Güten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit etc. alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

§. 63. Was die Veräußerung der **Standesherrlichkeit** betrifft, so kann

- a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaiges Lehnverhältniß und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber
- b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.
- c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitglied der Familie gleich; erfolgt sie aber
- d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. begründeten **persönlichen** Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor.

IV. Veräußerung der Rechte der Standesherrn und zwar
a. der Eigentumsrechte.

b. der Standesherrlichkeit.

§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherrn und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

- a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammerschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.
- b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeinde-Kassen.
- c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden direkten und bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.
- d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.
- e) Schulden, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherrn und geistlicher Korporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputationsschlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a — d) Grundsätzen behandelt werden.
- f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherrn zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen oder doch besessen, und ohne weitem Vorbehalt veräußert haben.
- g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gültliche Vereinigung Statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

V. Auseinandersetzung mit den Standesherrn.
a. wegen der Schulden.

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

b. wegen der Pensionen.

- a) Personen die wegen geleisteter Staatsdienste in den jetzo Unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach dem von Uns erlassenen

— 100 —

Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

- b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.
- c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist mit Rücksicht auf das frühere korrespondirende Gehalt nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatskassen zu übernehmen.
- d) Die auf dem Reichsdeputationsschlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherrn wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen vom 1sten November 1813. ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputationsschlusses von den Standesherrn an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherrn nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputationsschlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherrn oder zwischen diesen und Unserm Fiskus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.
- e) Dieselben Grundsätze (d.) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniterordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherrn übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruktion, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein. v. Kirchseisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Schöler.**

Quelle

Preuß. GS:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf
nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle
Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)